

"SATZUNG"

1. Name, Ort, Zuständigkeitsbereich/Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Der Verein führt den Name „Einwandererbund Mölln“

Sitz und Gerichtsstand ist Mölln.

Der Verein wird in den Vereinsregistern eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name „Einwandererbund Mölln e.V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Einwandererbund e.V. mit Sitz in der: Feldstr. 3, 25335 Elmshorn. (VR 994 EL)

2. Zweck und Ziele des Einwandererbundes

- a) Der Bund arbeitet an der Lösung der Probleme von Einwanderern und deren Kinder, die im Bereich Integration, Soziales, Kindergarten, Kinder – und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, sowie Schule und Privatleben auftreten.
- b) Wenn die Kinder und Jugendliche Integration, schulische und erzieherische Probleme haben, will der Bund die Eltern darüber informieren, wie diese Probleme am besten zu lösen sind und ihnen die Integrationsmaßnahmen, pädagogische und schulische System in Mölln, Kreis, Land und Bund erläutern.
- c) Der Bund informiert die Eltern über die Aufgabe und Verantwortung sowohl der Schule als auch der Familie im Bereich der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und wie man diesen gerecht werden kann.
- d) Der Bund bestrebt, den Einwanderern Kindern im hiesigen Schulsystem die Möglichkeiten zu bieten, dass sie auch in Muttersprache Fächern unterrichtet werden. Kulturelle Veranstaltungen sollen ferner der Pflege der Herkunftskultur dienen.
- e) Wir streben an, dass die Kinder, beginnend in den Kindertagesheimen bis hin zu Erziehungs- und Lernprozessen, deutsch und ihre Muttersprache ohne Schwierigkeiten praktizieren können (zweisprachig).

Um dies zu verwirklichen, werden wir in Zusammenarbeit mit anderen Elternvereinen an die zuständigen Behörden entsprechende Anträge stellen.
- f) Unser Ziel ist es auch, dass die Muttersprache, nach dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, als zweite Fremdsprache (wie andere Fremdsprachen) in Schulen anerkannt wird.
- g) Die Zusammenarbeit und Solidarität mit anderen Einwandererbunden, unter der Begleitung des Dachverbandes „Einwandererbund e.V.“, in der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die Lösung gemeinsamer Probleme wird angestrebt.
- h) Der Bund will seine Ziele erreichen, indem er enge Zusammenarbeit mit aller Möllner- und Kreisbehörden, aller Ämtern, Elternkammern, Ministerien des Landes, Ministerien des Bundes und anderen Organisationen, unter der Begleitung des Dachverbandes „Einwandererbund e.V.“, anstreben.

- i) Der Bund arbeitet zu allen Bereichen, die schon ernannt worden sind, auch in den Bereichen, unter der Begleitung des Dachverbandes „Einwandererbund e.V.“, Integration, Soziales, Kultur, Allgemeinberatung, Kinder – und Jugend, Sport, Freizeit, Elternarbeit, Geschlechtsspezifischer Arbeit, Jugendpflege, Jugendfürsorge, Bildung – und Erziehung.
- j) Der Verein verfolgt ausschließlich die unter 2 a) bis 2 i) genannten Zwecken. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zielsetzungen.
- k) Um die vorgenannten Punkte gerecht werden zu können, richtet der Verein Veranstaltungen wie Seminare, Kurse und Festlichkeiten aus. Bei diesen Veranstaltungen sollen allen Mitgliedern und interessierten Leuten umfassende Informationen gegeben werden. Zur Verbreitung der genannten Ziele dienen auch die öffentlichen Medien, wobei aber auch eigene Broschüren, Zeitungen usw. herausgegeben werden können.

Das alles verwirklichen zu können, nimmt der Verein mögliche Unterstützung und wissenschaftliche Betreuung des Dachverbandes „Einwandererbund e.V.“ in Anspruch, und teilt die Vorhaben mit und informiert über den Ablauf.

3. Gemeinnützigkeit / Beitrag

- a) Der Verein Einwandererbund Mölln e.V. darf sich nicht mit einem anderen Verein oder einer anderen Gründung Vereinigen.

Der Verein und sein Vorstand darf mit denen Vereinen und/oder Bunde die gegen anderen Staatenvollständigkeits-, Grundsatz - und Prinzip Tätig sind, nicht zusammenarbeiten. Wenn dieses der Fall ist, wird Vorstand von seinen Aktivitäten durch Mitgliederversammlungsbeschluss des Bundes abgesetzt.

- b) Der „Einwandererbund Mölln e.V.“ mit Sitz in Hauptstraße 101, 23879 Mölln, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zwecke des Vereins ist, die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“
- c) „ Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zweck des Vereins bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Wie die dem Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verwendet werden, ist durch die Satzung eindeutig vorgeschrieben.

Die Ausgaben der Mitglieder für verschiedene Veranstaltungen werden vom Bund übernommen, jedoch nur solche, die sich im Rahmen der Satzung befinden.

- f) Der von der Mitgliederversammlung beschlossener Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jede Person, die unsere Ziele und Satzung anerkennt und 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- b) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand berät sich innerhalb von zwei Monaten und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Das neue Mitglied wird zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen und dort den anderen Mitgliedern vorgestellt.
- c) Im Falle einer Ablehnung eines Antragstellers muss dies vom Vorstand den Mitgliedern gegenüber in einer Mitgliederversammlung begründet werden. Ein abgelehnter Antrag auf Mitgliedschaft kann in der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mehrheit angenommen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben wird.
- d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben eines Mitgliedes. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich auflösen, indem seine Kündigung schriftlich an den Vorstand richtet. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:
 - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
 - b) es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hin aus seine Beitragsschulden nicht beglichen hat;
 - c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- e) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Steht ein Ausschluss eines Mitgliedes bevor, dann ist das Mitglied während dieser Zeit sowohl von allen Ämtern enthoben, als auch von allen Pflichten und Aufgaben entbunden.
- f) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- g) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

5. Organe des Einwandererbundes

Organe des Einwandererbundes sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Repräsentanten und Prüfungsausschuss.

6. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2(Zwei) Wochen vor Tagungsbeginn(Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe

von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall verringert sich die zu Abs. 6 a) genannte Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.

- c) Über die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Jede Satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- e) Es wurden nur Mitglieder wählen und gewählt werden, wenn sie mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind. Wenn man wählen will, muss man mindestens 3 Monate, wenn man gewählt werden will, muss man mindestens 6 Monate Mitglied sein.
- f) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Protokollführer, übernommen. Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses dürfen nicht für die Versammlungsleitung kandidieren.
- g) **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes und das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlungen wird vorgestellt und zur Genehmigung freigestellt.
 - Die Ausgaben des Einwandererbundes werden von Rechnungsausschuss (bestehend aus 3 Personen) geprüft.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuer Vorstand und Prüfungsausschuss ist zu wählen.
 - Die Annahme der verpflichtenden Urteile.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - In der Mitgliederversammlung werden 3 Personen in den Wahlausschuss bestimmt.
- h) Wenn die Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt worden sind, werden einstimmige Wahlergebnisse ungültig.

7. Die Repräsentanten

- a) Sie sind nach der Mitgliederversammlung das wichtigste Entscheidungsorgan. Sie bestehen aus dem Vorstand und dem Prüfungsausschuss des Einwandererbundes sowie dem Vorsitzenden oder Vertretenden der Arbeitsgruppe der einzelnen Schulaufsichtsbezirke.
- b) Die Repräsentanten treffen sich mindestens viermal im Jahr, um den Einwandererbund zu unterstützen, zu kontrollieren und zu beraten.
- c) Die Repräsentanten, die den Satzungen und Zielen des Bundes entsprechen, erhalten von der Mitgliederversammlung verpflichtende Beschlüsse. Die Repräsentanten fungieren Meinungsbildung. Der Vorstand kann sich möglichst nach diesen Beschlüssen richten.

- d) Die Repräsentanten können ein Arbeitskomitee gründen, damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen können. Dieses Komitee dient u. a. zur Verfügung von bestimmten Themen, wobei angestrebt wird, von Fachkräften zu Profitieren.
- e) Entscheidungen des Repräsentanten sind nur gültig, wenn mehr als Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

8 **Vorstand**

- a) Er ist Führungsorgan des Bundes. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf(5) Mitglieder und zwei(2) Stellvertreter/innen. Voraussetzung für eine Kandidatur ist mindestens 6 Monatiger Mitgliedschaft.
- b) Wenn bei den Vorstandswahlen die Kandidaten auf Listen aufgeführt sind, werden dennoch nicht die Listen, sondern die einzelnen Kandidaten gewählt. Nach der Reihenfolge der einzelnen Stimmenmehrheit werden mindestens 7 Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl, wobei die größere Anzahl der Stimmen entscheidet. Die Mitglieder, die aus dem Vorstand ausscheiden, werden für die bestehende Amtszeit durch die ersetzt, die bei den Wahlen die nächst höhere Anzahl von Stimmen erzielt haben.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer zwei(2) Jahre gewählt. Falls niemand auf einer Geheimwahl besteht, wird eine Offenwahl durchgeführt. Der Vorstand wählt unter sich eine/r(1) Vorsitzende/r, eine/r(1) Stellvertreter/in, ein/e(1) Kassierer/in, ein/e(1) Sekretär/in und ein/e(1) Beisitzer/in.
- d) Vorstand des Bundes im Sinne des Paragraphen 26 der BGB sind erste/r Vorsitzende/r, dessen der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in je zwei(2) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- e) Der Vorstand muss mindestens einmal im Monat unter Leitung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen kommen. Bei jeder Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines; er verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet über deren Verwendung. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Verband vertreten kann.
- g) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende Aufwendungen werden ihm erstattet.
- h) **Die Aufgaben des Vorstandes:**
 - Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm, das auf der Mitgliederversammlung von den Repräsentanten beschlossen wurde, entsprechend seinen Satzungsgemäßen Aufgaben fest. Die Arbeiten werden den Zielen des Einwandererbundes entsprechend und unter Berücksichtigung der Kompetenz des Vorstandes und der Repräsentanten durchgeführt.
 - Dem Möllner Gesetz entsprechend werden alle Unterlagen, Mitgliedsbücher, laufende Kosten und Bestandsverzeichnis festgehalten.
 - Der Vorstand regelt den Schriftwechsel (Ein- und Ausgänge) z. B. bei Aufnahmeanträgen oder Kündigungen.

- Er soll die Aufgaben des Prüfungsausschusses erleichtern.
- Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm des Einwandererbundes in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.
- Er bereitet für die Mitgliederversammlung das nötige Arbeitsprogramm auf und ist für weitere Fragen zuständig.

9. **Prüfungsausschuss**

Er ist eine Beratungs- und Prüfungsorgane des Einwandererbundes. Er wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung (wenn nicht anders gewünscht) mit offener Abstimmung gewählt. Das für den Vorstand gültige Wahlsystem gilt auch für Prüfungsausschuss. Er besteht aus 2 Mitglied und 1 Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er überprüft und kontrolliert in jeder Hinsicht die Arbeit des Vorstandes und legt darüber ein Gutachten an, dass dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Er macht dem Vorstand, Vorschläge, gibt Ratschläge und erfüllt satzungsgemäß seine Aufgaben.

10. **Arbeitsgruppe der Schulaufsichtsbezirke**

- a) Die Mitglieder, die in den Schulaufsichtsbezirken wohnen, bilden in diesen Bezirken Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die in den Bezirken anfallender Probleme mit den Eltern zu lösen.
- b) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 5 Personen, und sie wählt daraus einen Vorsitzenden, Stellvertreter und Sekretär. Die 3 Personen werden Ausführungsorgane genannt.

11. **Beschlüsse**

- a) Mitgliederversammlung, Repräsentanten, Vorstand und Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse im Rahmen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag Abgelehnt.
- b) Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder die nötige Mehrheit darstellen. Nur außer § 2! Beim § 2 braucht die inhaltliche Änderung Gesamtstimmen der 3/4 aller Mitglieder des Vereins.

12. **Finanzielle Angelegenheiten**

- a) Soweit sich in der Kasse mehr als 150,00 Euro befinden, ist der überschießende Betrag auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Kontoführungsberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und Kassierer mit gemeinsamer Unterschrift. Für Ausgaben, die € 250,00 überschreiten, benötigt man intern die Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- b) Alle Belege von Einnahmen und Ausgaben werden vom Sekretär entsprechend ihrer Reihenfolge aufgelistet. Der Vorstand hat das alleinige Recht, Quittungen drucken zu lassen, die nach Nummern geordnet sind und nach Norm ausgeführt sein müssen. Vorstandsmitglieder, die sich unrechtmäßig in Besitz von Eigentum und Geld des Einwandererbundes bringen, werden strafrechtlich verfolgt.

- c) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Personen und ist berechtigt, die Geschäftsbücher und Unterlagen des Einwandererbundes einzusehen und zu überprüfen. Bevor der Vorstand in einem Gutachten über das Ergebnis der Rechnungsprüfung Mitteilung bekommt, muss der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt werden.

13. Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einladungsfrist gilt Punkt 6. entsprechend.
- b) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- c) „ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem;

Einwandererbund e.V.,
Feldstr. 3, 25335 Elmshorn.
Lfd. Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften: VR 994 EL.
Volksbank Elmshorn, Kt. Nr.: 864 242 0, BLZ: 221 900 30

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

- d) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. BGB.

Mölln, 13. Juni 09

Vorsitzende/r
Ali Aygün

stlv. Vorsitzende/r
Bahar Yüksel

Kassierer/in
Güray Güngör

Sekretär/in
Yücel Söyleyen

Beisitzer/in
Cavit Zengin

Beisitzerin
Serpil Derici